



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

12 K 4084/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 158/08kD39648,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagten,

wegen Erweiterung einer Aufenthaltserlaubnis um einen zusätzlichen Zweck

hat die 12. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Oktober 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter

die ehrenamtliche Richterin

den ehrenamtlichen Richter

Dr. Siegmund,

Schiefer,

Dr. Ott,

Bobowk und

Gerresheim

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Ordnungsverfügung des Beklagten vom 12. Juni 2009 wird der Beklagte verpflichtet, die dem Kläger auf Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis um den Zweck der Familienzusammenführung nach § 30 Abs. 1 AufenthG zu erweitern.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahr 1981 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und seit dem Jahr 1999 mit einer afghanischen Staatsangehörigen verheiratet. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Jahr 2001 ohne Pass und Visum in das Bundesgebiet ein. Mit Ordnungsverfügung vom 18. Dezember 2001 drohte der Beklagte dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland an, verlängerte jedoch zugleich eine ihm bereits zuvor erteilte Duldung aufgrund der Gefahrensituation in Afghanistan.

Einen 2004 gestellten Asylantrag lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch im gleichen Jahr ab. Der Kläger erhob gegen diese Entscheidung Klage.

Im Jahr 2006 bestellte das Amtsgericht Köln den Kläger zum Vormund für dessen drei minderjährige, sich im Bundesgebiet aufhaltende Geschwister, darunter ein lebensbedrohlich erkrankter Bruder. Der Beklagte teilte dem Kläger anschließend mit, aufgrund der Vormundschafts-Übertragung sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen möglich. Daraufhin nahm der Kläger seine asylrechtliche Klage zurück. Am 14. Juni 2007 erteilte der Beklagte dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, welche nach Verlängerung im April 2009 derzeit bis zum 8. April 2011 befristet ist.

Die bereits im Jahr 2004 ins Bundesgebiet eingereiste Ehefrau des Klägers wurde im Juni 2008 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 14. August 2008 beantragte der Kläger

beim Beklagten, die ihm erteilte humanitäre Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zum Zweck des Familiennachzugs gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Der Ehefrau des Klägers erteilte der Beklagte am 2. September 2008 eine bis zum 1. September 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG.

Mit der im vorliegenden Verfahren angegriffenen Ordnungsverfügung vom 12. Juni 2009 versagte der Beklagte die parallele Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG lägen zwar vor, die parallele Erteilung zweier Aufenthaltserlaubnisse sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu zwei Zwecken seien jedoch ausgeschlossen. Der Kläger müsse sich entscheiden, ob er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG wünsche oder ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bestehen bleiben solle. Dem System von Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsverordnung sei die gleichzeitige Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel an einen Ausländer fremd. Dies gelte ungeachtet der Vorteile, die der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bringe. Zudem könne bei unterschiedlichen Aufenthaltswegen eine unterschiedliche Befristung erforderlich sein, was in einer einheitlichen Aufenthaltserlaubnis kaum zu lösen wäre.

Am 24. Juni 2009 hat der Kläger gegen die ablehnende Ordnungsverfügung Klage erhoben. Er ist der Auffassung, ihm stehe ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des § 30 Abs. 1 AufenthG zusätzlich zum Zweck des § 25 Abs. 5 AufenthG zu. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG spreche von „Aufenthaltszwecken“. Aus dem Umstand, dass ein Ausländer im Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sämtliche Aufenthaltswegen angeben müsse, folge, dass bei Angabe mehrerer Aufenthaltswegen alle zu prüfen und ggf. der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis zu Grunde zu legen seien. Das Interesse des Klägers an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken ergebe sich aus den unterschiedlichen Rechtsfolgen insbesondere im Hinblick auf eine Aufenthaltsverfestigung, Befristung, Erwerbsmöglichkeit, die Möglichkeit einer Einbürgerung sowie die Berechtigung zum Bezug sozialer Leistungen. Der Beklagte verlange einen Verzicht auf einen Aufenthaltstitel zu einem bestimmten Zweck, der gesetzlich nicht vorgesehen sei. Im Hinblick auf

die vom Beklagten geltend gemachten praktischen Probleme trägt der Kläger vor, derlei Schwierigkeiten dürften nicht zu Lasten des Bürgers gehen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juni 2009 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des § 30 Abs. 1 AufenthG zusätzlich zu dem Zweck des § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus der angegriffenen Ordnungsverfügung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und hat auch in der Sache Erfolg (II.).

I. Das Gericht legt den Antrag des Klägers gemäß § 88 VwGO klarstellend dahingehend aus, dass er eine Erweiterung seiner aus humanitären Gründen erteilten und aktuell bis zum 8. April 2011 befristeten Aufenthaltserlaubnis zu dem weiteren Zweck des Familiennachzugs gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG erstrebt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat bereits im Verwaltungsverfahren und nochmals in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass nicht die Erteilung zweier paralleler Aufenthaltserlaub-

nisse begehrt werde, sondern lediglich die Erweiterung der bestehenden Aufenthaltserlaubnis um den weiteren Zweck des Familiennachzugs.

Für dieses Begehren ist der Kläger klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Denn es kann im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zusteht. Die Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken erteilt werden kann, ist – soweit sich überhaupt Stellungnahmen finden lassen – umstritten.

Es fehlt auch nicht am Rechtsschutzinteresse. Zwar wird der Aufenthalt des Klägers bereits jetzt durch die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG legalisiert. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs würde jedoch seine aufenthaltsrechtliche Stellung insoweit verbessern, als mit ihr ein Familiennachzug gewährt werden könnte, vgl. § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Derzeit sind die Kinder des Antragstellers zwar im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Eine zum Zweck des Familiennachzugs erteilte Aufenthaltserlaubnis würde aber über § 35 Abs. 1 AufenthG ihre Aufenthaltsverfestigung erleichtern. Jedenfalls nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG stellt dies auch für den Kläger ein zu berücksichtigendes rechtliches Interesse dar. Auch in Bezug auf die Berechtigung zum Empfang von Sozialleistungen erscheint eine Verbesserung der Rechtsstellung des Klägers angesichts der Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG möglich.

So für das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse auch VG Aachen, Urteil vom 11. Februar 2009 – 8 K 1125/06 –, NRWE, Rn. 38.

II. Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erweiterung der ihm nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu humanitären Zwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis zu dem weiteren Zweck des Familiennachzugs gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG zu. Die Ablehnung dieser Erweiterung durch die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 12. Juni 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Kläger gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG liegen – was zwischen den Beteiligten unstrittig ist

– vor. Insbesondere erfüllt der Ausländer, zu dem der Familiennachzug begehrt wird, hier die Ehefrau des Klägers, die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Denn die Ehefrau besitzt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) AufenthG, welche ihr am 2. September 2008 erteilt wurde. Damit ist sie zum vorliegend erheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zugleich seit zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. d). Die in diesem Tatbestand normierten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Dem geltend gemachten Anspruch könnte daher mit der Auffassung des Beklagten nur entgegen stehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren unterschiedlichen Zwecken ausgeschlossen ist. Das ist nach Ansicht der Kammer indes nicht der Fall. Dabei ist das Gericht im Ausgangspunkt der Auffassung, dass sich ein solcher Ausschluss aus dem Gesetz ergeben müsste und dass nicht umgekehrt das Gesetz die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu mehreren Zwecken vorsehen müsste.

Anders jedenfalls für die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander VG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Juli 2010 – 22 K 5087/09 –, juris, Rn. 17 m.w.N.

Denn bei Vorliegen der Voraussetzungen steht dem Ausländer kraft Gesetzes ein – ggf. in das Ermessen der Behörde gestellter – Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck zu. Ein diesem Anspruch entgegen stehender Ausschluss müsste sich ebenfalls wenn nicht explizit, so zumindest durch Auslegung mit hinreichender, dem Gebot rechtsstaatlicher Normenklarheit genügender Eindeutigkeit dem Gesetz entnehmen lassen. Das aber ist nicht der Fall.

Dem Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes lassen sich keine zwingenden Argumente für die Beantwortung der vorliegenden Frage entnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG spricht für die Auffassung des Klägers, weil danach die Aufenthaltserlaubnis zu den in den nachfolgenden Abschnitten des Gesetzes genannten „Aufenthaltszwecken“ erteilt wird. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis indes unter Berücksichtigung des „beabsichtigten Aufenthaltszwecks“ zu befristen. § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG enthält zwar ebenfalls Anhaltspunkte für die Auffassung des Beklagten. Da-

nach gilt eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis „entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz“ fort. Damit sind jedoch Aufenthaltstitel in Bezug genommen, die vor Geltung des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden. Vorliegend geht es jedoch um die Frage, ob eine unter Geltung des Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken erteilt werden kann.

Selbst wenn man der Übergangsvorschrift des § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Auffassung des Gesetzgebers entnehmen wollte, vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes habe eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis – sofern sie überhaupt zweckgebunden erteilt wurde (vgl. etwa § 15 AuslG 2001) – nur zu einem Zweck erteilt werden können, lässt sich ihr jedenfalls nicht entnehmen, dass eine Beschränkung auf einen Zweck auch unter Geltung des Aufenthaltsgesetzes gelten soll. Denn mit dem Aufenthaltsgesetz hat der Gesetzgeber einen Systemwechsel vollzogen, aufgrund dessen nicht ohne Weiteres von der Fortgeltung früherer Regelungsgehalte ausgegangen werden kann. Der Gesetzgeber hat mit dem Aufenthaltsgesetz die formale Zahl der Aufenthaltstitel reduziert und die erforderliche Differenzierung dadurch vorgenommen, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu unterschiedlichen Zwecken erteilt werden kann.

Überdies sprechen die Gesetzgebungsmaterialien gegen die vom Beklagten vertretene Interpretation des § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Dort heißt es im Hinblick auf die Zweckbindung eines Aufenthaltstitels: „Mit einem Aufenthaltstitel können daher verschiedene Rechtsstellungen verbunden sein.“ Zudem müsse bei der Überleitung von nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltsgenehmigungen in das neue Recht „der Aufenthaltstitel den Aufenthaltswitz zugeordnet werden“.

BT-Drs. 15/420, S. 99 f. zu § 101 AufenthG.

In systematischer Sicht lässt sich die Auffassung des Beklagten auch nicht auf § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG stützen. Nach dieser Vorschrift soll während eines zu Studienzwecken gewährten Aufenthalts in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitz erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Zwar wird damit die Möglichkeit eines Zweckwechsels anerkannt. Re-

gelungen zum Zweckwechsel wären entgegen der Ansicht des Beklagten aber nicht überflüssig, wenn auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken möglich wäre. Wenn die Voraussetzungen für eine zu einem bestimmten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis wegfallen, kann nämlich fraglich sein, ob ein Wechsel zu einem anderen Zweck überhaupt zulässig oder ob nicht vielmehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck ausgeschlossen ist. So liegt es gerade im Fall einer zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis. Der Vorstellung des Gesetzgebers entspricht es, dass ein Ausländer, der sich zu Studienzwecken im Bundesgebiet aufhält, während eines solchen Aufenthalts grundsätzlich auf diesen Zweck begrenzt bleibt. Eine Verfolgung anderer Zwecke soll unterbleiben.

Vgl. Storr/Kreuzer, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms/Kreuzer, Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, § 16, Rn. 19 m.w.N.

Überdies zeigt § 55 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in systematischer Hinsicht, dass dem Bundesgesetzgeber das Bestehen verschiedener – und in ihren Rechtsfolgen ganz unterschiedlich ausgestalteter – Rechtsstellungen eines Ausländers nicht fremd ist. Nach dieser Vorschrift erlischt mit der Stellung eines Asylantrags (lediglich) ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtdauer bis zu sechs Monaten. Sofern der Ausländer über einen Aufenthaltstitel mit einer längeren Laufzeit verfügt, ist er nach der Stellung des Asylantrags sowohl im Besitz dieses asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels als auch einer asylrechtlichen Gestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattkommentar, Bd. 4, § 55 AsylVfG, Rn. 34 (Stand August 2009).

Zwingende Argumente für die Auffassung des Beklagten liefert ferner auch nicht die Genese des Aufenthaltsgesetzes, soweit nach der Gesetzesbegründung „die gesetzliche Grundlage“ für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf dem über den Titel auszustellenden Dokument zu vermerken ist.

Denn die gesetzliche Grundlage kann auch mehrere Normen und damit Zwecke umfassen. Daher vermag auch § 59 Abs. 3 AufenthV, wonach die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „maßgebliche Rechtsgrundlage“ auf jener zu vermerken ist, ungeachtet des Umstands nicht zu überzeugen, dass eine Verordnung für die Auslegung eines Gesetzes ohnehin allenfalls indizielle Bedeutung haben kann. Im Ergebnis ebenfalls nicht überzeugend ist insofern der Hinweis des Beklagten auf Ziffer 4.1.0.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz, wonach „der Erteilungsgrund“ des Aufenthaltstitels auf dem Klebeetikett vermerkt wird.

GMBI. 2009, Nr. 42 – 61, S. 907.

Soweit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken in der Rechtsprechung wegen des in § 7 und § 8 AufenthG verankerten Trennungsprinzips für unzulässig gehalten wird,

so VG Düsseldorf, a.a.O., juris, Rn. 8 f.; ähnl. VG Stuttgart, Urteil vom 8. August 2008 – 9 K 627/08 –, juris, Rn. 23 f. („dem System von Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsverordnung (...) fremd“),

folgt die Kammer dem nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Ausländer aufgrund des Trennungsprinzips zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes näher beschriebenen Aufenthaltswegen regelmäßig darauf verwiesen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltswegen geschaffen hat.

BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 – 1 C 43/06 –, juris, Rn. 26; Urteil vom 9. Juni 2009 – 1 C 11/08 –, juris, Rn. 13.

Damit handelt es sich bei den unterschiedlichen Arten von Aufenthaltserlaubnissen um jeweils eigenständige Regelungsgegenstände, die eigenständig nach den spezifischen Vorschriften zu beurteilen sind. So ist etwa bei der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1

ob ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck besteht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2009, a.a.O.

Die eigenständige Beurteilung der verschiedenen Zwecke bedeutet aber nicht, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht zu mehreren – eigenständig zu beurteilenden – Zwecken erteilt werden könnte.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltswort ist eine Aufenthaltserlaubnis je nach Zweck zu befristen. Entgegen der Ansicht des

VG Düsseldorf, a.a.O., juris, Rn. 10

führt dies aber nicht dazu, dass bei der Verfolgung mehrerer paralleler Zwecke mehrere Aufenthaltstitel mit unterschiedlichen Gültigkeitszeiträumen erteilt werden müssten. Denn es spricht rechtlich nichts dagegen, die unterschiedlichen Gültigkeitszeiträume auf dem Aufenthaltstitel, etwa in dem Feld für Anmerkungen, zu vermerken.

Vgl. VG Stuttgart, a.a.O., juris, Rn. 24, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Eintragung mehrerer Rechtsgrundlagen im Feld „Anmerkungen“; ferner Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Aufl. 2005, § 7, Rn. 11; Müller, in: Hoffmann/Hoffmann (Hg.), Ausländerrecht, Handkommentar, § 7, Rn. 6; ähnl. Hoffmann, ebd., § 101, Rn. 3.

Danach ließen sich die vom Beklagten angeführten praktischen Probleme lösen. Soweit die Prozessbevollmächtigten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung angegeben haben, das ausländerbehördliche Meldesystem lasse die Registrierung mehrerer Zwecke einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu, verkennt die Kammer – den Vortrag als zutreffend unterstellt – nicht die sich aus der vorliegenden Entscheidung zunächst ergebenden praktischen Probleme. Diese können jedoch nicht zu Lasten des Ausländers gehen. Vielmehr müssen Arbeitshilfen wie Meldesysteme den rechtlichen Anforderungen entsprechend ausgestaltet werden, nicht umgekehrt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil die Frage, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken zulässig ist, grundsätzliche Bedeutung hat. Aus diesem Grund ist auch die Sprungrevision gemäß § 134 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, nachdem die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung der Einlegung einer Sprungrevision zugestimmt haben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten anstelle der Berufung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I 2004, 3091) bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Revisionschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Siegmund

Schiefer

Dr. Ott

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5000.00 €

festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Dr. Siegmund

Schiefer

Dr. Ott

